



PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
VON APPENZEL A.R.H.

Kantonal		Rung AR	
EINGANG: 7. Juni 1985			
Gehört an: <i>ST</i>			
z.	Entsch.	mitn.	Bericht
Vis.:		<i>RB</i>	
zurück an:		K.J.	Kzl.

4. Juni 1985
lu

Grundwasserschutzzone Baldenwil-Schachen, Herisau; Genehmi-
gung des Schutzzonenplanes und des Schutzzonenreglementes

Dem Bericht der Baudirektion vom 17. Mai 1985 ist zu entneh-
men:

Die Grundwasserschutzzone Baldenwil-Schachen umfasst vier Quellfassungsgruppen mit insgesamt neun Fassungspunkten. Das Einzugsgebiet beträgt zirka 15 Hektaren und wird umgrenzt von Baldenwil, Stäggelenberg, Moos und Loch. Besitzer der Quellwasserfassungen ist die Wasserversorgung Herisau.

Art. 30 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1971 über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigungen (Gewässerschutzgesetz) und Art. 6 Abs. 2 der kantonalen Verordnung vom 5. November 1979 zum Einführungsgesetz vom 29. April 1979 zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzverordnung; bGS 814.111) bestimmen, dass die Eigentümer von Grundwasserfassungen die Grundlagen für die sachdienliche Abgrenzung der Schutzzonen zu beschaffen, die erforderlichen dinglichen Rechte zu erwerben und allfällige Nutzungsbeschränkungen zu entschädigen haben.

Die Tiefbaukommission Herisau hat am 26. Januar 1984 dem Büro für Hydrogeologie, Dr. Peter P. Angehrn, Degersheim, den Auftrag zur Ausscheidung der Grundwasserschutzzone Baldenwil-Schachen erteilt. Dieses hat die erforderlichen Grundlagen (Schutzzonenplan, Schutzzonenreglement, hydrogeologisches Gutachten) erarbeitet. Diese Grundlagen wurden der Baudirektion am 5. April 1984 zur Vorprüfung eingereicht und in der Folge von der Fachstelle für Gewässerschutz, vom Planungsamt und vom Rechtsdienst der Baudirektion auf ihre sachliche Zweckmässigkeit und rechtliche Zulässigkeit überprüft. Das Ergebnis dieser Vorprüfung wurde dem Gemeindebauamt Herisau mit Schreiben vom 3. Juli 1984 mitgeteilt. Aufgrund dieser Vorprüfung wurde die Grundwasserschutzzonenplanung ergänzt und der Baudirektion zur erneuten Vorprüfung eingereicht. Die Ergänzung drängte sich im Zusammenhang mit einer geplanten Bauzonenerweiterung im Gebiet Baldenwil auf. Der Gemeinderat genehmigte den Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement am 4. Dezember 1984 und legte sie vom 19. Dezember

1984 bis 31. Januar 1985 öffentlich auf. Einsprachen sind keine eingegangen. Mit Schreiben vom 24. April 1985 ersucht der Gemeinderat Herisau um die Genehmigung der Grundwasserschutzzone Baldenwil-Schachen.

Durch die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone Baldenwil-Schachen sollen die darin liegenden Quellwasserfassungen geschützt werden. Das Wasser wird für die Trinkwasserversorgung in Herisau verwendet. Die Speisung des Quellwassers erfolgt nebst einsickerndem Niederschlag durch im Stäggelenberg versickerndes Uferfiltrat. Die mittleren Niederschlagsmengen betragen zirka 1'400 mm pro Jahr. Der rechnerische Ertrag dieses Quellgebietes liegt bei 90 - 120 Minutenliter (Mittelwert). Diese Menge stellt zirka 3 % des gesamten Wasserverbrauchs dar. Die Fassungsanlagen befinden sich durchwegs im Waldgebiet und sind deshalb gut geschützt. Die Ausscheidung der Grundwasserschutzzone erfolgte aufgrund sorgfältig ausgeführter Markierversuche. Die Fliessgeschwindigkeiten lagen in allen Fällen unter 10 m pro Tag. Mit der in der Begleitung des Bundes zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzone und Grundwasserschutzarealen verlangten Ausdehnung der Zone S 2 von mindestens 100 m ist somit eine zehntägige Verweildauer eines Wasserteilchens vom äusseren Rand der Zone S 2 bis zum Rand der Zone S 1 gewährleistet. Die Abgrenzung der Schutzzonen ist in allen Teilen fachgerecht erfolgt. Das Schutzzonenreglement lehnt sich an das von der Baudirektion herausgegebene Musterreglement an und ist entsprechend der Vorprüfung überarbeitet worden und gibt zu keinen weiteren Bemerkungen Anlass.

Beschluss: Der Grundwasserschutzplan und das Schutzzonenreglement für die Quellwasserfassung Baldenwil-Schachen werden genehmigt (Art. 6 Abs. 3 der kantonalen Gewässerschutzverordnung).

Im Auftrag des Regierungsrates
Der Ratschreiber:

Amtsblatt.



Auszug an Landammannamt
Baudirektor
Sekretariat der Baudirektion (5 Expl.) *
Fachstelle für Gewässerschutz *
Gemeinderat Herisau *

*Beilage: Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement
mit Genehmigungsvermerk

Versandt am 7. JUNI 1985